

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 49

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH  
a.D., Weil der Stadt

Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu § 133 InsO

Seite 54

Rechtsanwälte Markus Schulz und Stefan Mettke,  
Hamburg

Die Garantie auf erstes Anfordern als Sicherungsinstrument im Kreditgeschäft

Seite 66

BGH, 11.12.2013 –

Zur Frage des Verstoßes einer Abtretung von Rechten aus einer Kapitallebensversicherung gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Seite 71

BGH, 3.12.2013 –

Zur Haftung einer das Fondsobjekt eines geschlossenen Immobilienfonds finanzierenden Bank wegen Beihilfe zu einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung der Anleger durch die Fondsiniiatoren

Seite 74

BGH, 23.10.2013 –

Zur Beurteilung eines gesetzlichen Schuldbeitritts aufgrund Firmenfortführung bei einem dem UN-Kaufrechtsübereinkommen unterliegenden internationalen Warenkauf

Seite 78

BGH, 10.10.2013 –

Zu den inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts im Internet

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu § 133 InsO	49
Rechtsanwälte Markus Schulz und Stefan Mettke, Hamburg Die Garantie auf erstes Anfordern als Sicherungsinstrument im Kreditgeschäft	54

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	11.12.2013	Zur Frage, ob die Abtretung von Rechten aus einer Kapitallebensversicherung an ein Unternehmen, das sich geschäftsmäßig mit der Kündigung und Rückabwicklung solcher Versicherungsverträge befasst, gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt	66
Bundesgerichtshof	21.11.2013	Beseitigung von Mängeln bei der Zustellung des Vollstreckungstitels nur in dem laufenden Versteigerungsverfahren	69
Bundesgerichtshof	3.12.2013	Zur Haftung einer das Fondsobjekt eines geschlossenen Immobilienfonds finanzierenden Bank wegen Beihilfe zur Schädigung der Anleger durch die Fondsinitiatoren	71

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	23.10.2013	Zur Beurteilung eines gesetzlichen Schuldbeitritts aufgrund Firmenfortführung bei einem dem UN-Kaufrechtsübereinkommen unterliegenden internationalen Warenkauf; zur Anwendung von § 25 HGB, wenn ein in Insolvenz befindliches Unternehmen von einem Dritten außerhalb des Insolvenzverfahrens ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters tatsächlich fortgeführt wird; zur Verjährung des Kaufpreisanspruchs aus einem dem UN-Kaufrechtsübereinkommen unterliegenden internationalen Warenkauf	74
Bundesgerichtshof	10.10.2013	Zu den inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts im Internet; Wiedereinsetzung in die Frist zur Stellungnahme zum Restschuldbefreiungsantrag, wenn der Gläubiger den Beschluss des Insolvenzgerichts aufgrund unzureichender Erläuterungen der Suchmaske nicht entdeckt hat; zu den Wirkungen der Wiedereinsetzung auf die erteilte Restschuldbefreiung	78
Bundesgerichtshof	9.10.2013	Zur Frage der Verwirkung, wenn der Gläubiger einen rechtskräftig ausgeurteilten Zahlungsanspruch über 13 Jahre lang nicht vollstreckt; zur Herausgabe eines Vollstreckungstitels bei mehreren Titelschuldern	82
Bundesgerichtshof	13.11.2013	Zu den Auswirkungen des Preisklauselgesetzes auf bereits bestehende Wertsicherungsklauseln	84

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	19.9.2013	Zur Pflicht des Rechtsanwalts, der in einer Scheidungsangelegenheit von beiden Eheleuten gemeinsam aufgesucht wird, vor Beginn der Beratung auf die gebühren- und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen	87
Bundesgerichtshof	26.9.2013	Zum Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, der nach auftragsgemäß erfolgter zutreffender Rechtsprüfung die Begründung einer Berufung ablehnt	89
OLG Koblenz	13.5.2013	Keine Haftung eines Steuerberaters für möglicherweise gewährte, aber rechtswidrige Umsatzsteuerbefreiung	90
OLG Koblenz	12.6.2013	Zur Darlegungslast und Schadensberechnung im Haftpflichtprozess gegen einen Fachanwalt für Arbeitsrecht	92
OLG Stuttgart	1.8.2013	Zu den Anforderungen an die Kenntnisse des Vertreters einer persönlich vor Gericht geladenen Partei sowie den Folgen bei Fehlen dieser Kenntnisse	93

## Bücherschau

Stefan Saager/Hartmut Frings/Frank Lücke/Andreas von Oppen/Ahrend Weber	Das Pfändungsschutzkonto, 2. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg	96
Hans-Jochem Mayer/Ludwig Kroiß (Hrsg.)	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Aufl.	96



# Zahlungsverkehrsrecht

## Intensiv-Seminar mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen

u.a. Neuerungen bei Lastschriftverfahren ab 1.2.2014; Migration der deutschen Lastschriftverfahren in die europäischen SEPA-Lastschriftverfahren; Neue Lastschriftbedingungen; Änderung des Lastschriftabkommens; Das aktuelle Recht der Überweisung; Die Vertragskonstruktion im Recht der Überweisung; Die Kartenzahlungsverfahren unter dem aktuellen Zahlungsverkehrsrecht; Das Online-Banking im Lichte des aktuellen Zahlungsverkehrsrechts

19. Februar 2014 Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. +49 69 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de  
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV